

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat am 10. Februar 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird jährlich zum 1. Juli an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung im Gesetzblatt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 425 Euro“ durch die Angabe „2 160 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 wird jährlich zum 1. Juli an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im

vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag im Gesetzblatt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und das Wort „Praktikanten“ eingefügt sowie die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 Stufe 5“ durch die Wörter „Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 zuzüglich des Bruttoentgelts eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Stufe 4“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rente wird auf das Ruhegehalt und auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet, soweit sie auf den Vorsorgebeiträgen beruht.“

5. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „§ 108 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen

Pflichtversicherung auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 108 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, 4 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.